amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 25.April 2024, 10:00Uhr, im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen, Saal 12

die im Grundbuch von Valbert Blatt 1146 eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Valbert, Flur 19, Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche,	
Mühlhofe 11,	140 m ²
Gemarkung Valbert, Flur 19, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche,	
Mühlhofe 11,	100 m ²
Waldfläche, Mühlhofe,	805 m ²
Gemarkung Valbert, Flur 19, Flurstück 202, Gebäude- und Freifläche,	
Mühlhofe 11,	846 m ²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein leer stehendes nicht mehr bewohntes, gemischt genutztes Objekt bestehend aus 3 Gebäudeteilen in Teilen vermüllt.

Gebäudeteil 1: 1-geschossiges, unterkellertes Wohnhaus (2 Wohnungen) und ausgebautem DG. Die Wohnflächen betragen ca. 134 qm im EG und ca. 105 qm im DG. Baujahr ca. 1948 im Ursprung.

Gebäudeteil 2: 1-geschossiges, unterkellertes Wohnhaus mit 1 Wohnung mit separat zugänglichen Nebenräumen, Wohnfläche ca. 65 qm, Nutzfläche ca. 20 qm. Baujahr ca. 1949 im Ursprung.

Gebäudeteil 3: 1-geschossiger Anbau Betrieb (ehemalige Näherei/Weberei) als Lager genutzt mit ca. 140 qm, Baujahr ca. 1953.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 168.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 22.02.2024